

**Reglement des Kantonsgerichts
über die Information der Öffentlichkeit
in Strafsachen**

Inkrafttreten:
01.02.2008

Änderung vom 31. Januar 2008

Das Kantonsgericht des Staates Freiburg

gestützt auf Artikel 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. November 2007 über die Organisation des Kantonsgerichts (KGOG);

gestützt auf das provisorische Reglement des Kantonsgerichts vom 20. Dezember 2007;

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 17. Mai 2001 über die Information der Öffentlichkeit in Strafsachen (SGF 32.12) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. a

[¹ Die Information wird sichergestellt:]

- a) für das Kantonsgericht durch den Präsidenten der Strafrechtlichen Abteilung;

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Gerichte und das Untersuchungsrichteramt bestimmen einen Gerichtsschreiber und einen Stellvertreter, die die Anfragen der Journalisten entgegennehmen und mit dem zuständigen Richter für die Information der Medien zusammenarbeiten. Die bezeichneten Personen sind der Strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts zu melden.

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Chefredaktor eines Presseorgans, das regelmässig eine kantonale Gerichtschronik zu führen beabsichtigt, kann der Strafrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts die mit der entsprechenden Rubrik beauftragten Journalisten mit Kopie der Pressekarte melden. Die Strafrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts erstellt eine Liste, die es den anderen Gerichtsbehörden mitteilt.

Art. 6 Abs. 1, 1. Satz, und Abs. 2

¹ Hat ein Journalist seine Pflichten verletzt, so untersagt die Strafrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts endgültig oder für eine bestimmte Dauer die Übergabe der Dokumente nach Artikel 4 an den Journalisten. Eine solche Verletzung liegt insbesondere vor, wenn der Journalist:

...

² Die Gerichte informieren die Strafrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts über solche Verletzungen.

Art. 2

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2008 in Kraft.

Der Präsident:

J. HAYOZ

Die Chefgerichtsschreiber:

M. JAQUET A MARCA
H. ANGÉLOZ